



Stans, 11. März 2014
Nr. 173

Baudirektion. Amt für Raumentwicklung. Planung. Kantonale Richtplanung. Teilrevision 2012/14. Genehmigung und Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Die letzte Teilrevision des kantonalen Richtplans wurde mit Beschluss des Bundesrates vom 18. Juni 2010 abgeschlossen.

1.2

Die Koordinationsaufgabe A4-1 im Richtplan schreibt vor, bei bedeutenden raumwirksamen Änderungen oder bei neuen raumwirksamen Aufgaben den kantonalen Richtplan anzupassen.

1.3

Die Begründung für diese Teilrevision des Richtplans beruht einerseits auf der Neuentwicklung des Agglomerationsprogramms Nidwalden und andererseits auf der Fortschreibung des Richtplans aufgrund neuer Konzepte, Erkenntnisse und neuer gesetzlicher Bestimmungen. Als Beispiele erwähnt seien hier die Koordinationsaufgabe S1-13: 'Fahrende' oder L6-5: 'Schwall und Sunk'.

1.4

Das Agglomerationsprogramm Nidwalden wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 894 am 13. Dezember 2011 zu Händen des Bundes verabschiedet. Das Agglomerationsprogramm stellt eine Gesamtsicht im Raum Nidwalden dar und stimmt die Bereiche Siedlung, Verkehr und Landschaft, über die Gemeindegrenzen hinweg, optimal aufeinander ab. Es schlägt Massnahmen vor, wie die raumrelevanten Themen effizient und wirksam gelöst werden können. Damit diese Aussagen und Massnahmen auch behördenverbindlich umgesetzt werden können, sind Anpassungen im kantonalen Richtplan notwendig.

1.5

Unter der Federführung des ARE wurde eine Projektgruppe aus Vertretern des AfU, des TBA des ALW, des AWE, des HBA, und der Fachstellen FJF, FöVP und FNL sowie der Denkmalpflege gebildet, welche die Überprüfung des Richtplans verwaltungsintern organisiert und koordiniert hat. Im alten Richtplan wurden 128 Koordinationsaufgaben ausgewiesen. Gelöscht wurden deren 15. Von den neu insgesamt 136 Koordinationsaufgaben wurden nun deren 89 überarbeitet bzw. neu erstellt und den geänderten, räumlichen Gegebenheiten angepasst. Die Hauptkarte sowie zahlreiche Detailkarten wurden ebenfalls überarbeitet.

1.6

Bei dieser Teilrevision sind schwerpunktmässig die folgenden Hauptkapitel von Bedeutung:

- B1: Entwicklungstrends (Änderungen aufgrund des Agglomerationsprogramms [AP])
- B2: Grundzüge der Raumordnung Schweiz
- B3: Grundzüge der Raumordnung Nidwalden (AP)
- S1: Siedlung (AP)
- S2: Wirtschaft
- L5: Naturgefahren
- L6: Oberflächengewässer
- V1: Gesamtverkehrspolitik (AP)
- V2: Strassen (AP)
- V3: Öffentlicher Verkehr (AP)
- Ö2: Bildung, Sport, Verwaltung, Gesundheit und Soziales
- E1: Abbau von Steinen und Erden
- E2: Abfälle
- E3: Energie

Speziell zu erwähnen sind hier die Koordinationsaufgaben S1-10: 'Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans West' und V2-3: 'Netzergänzung Stans West'. Während die Koordinationsaufgabe S1-10 (Bereich Siedlung) eine neue Koordinationsaufgabe aus dem Agglomerationsprogramm ist, wurde V2-3 (Bereich Strasse) nur textlich angepasst.

1.7

Mit RRB Nr. 524 vom 10. Juli 2012 hat der Regierungsrat die Teilrevision des kantonalen Richtplans zur Kenntnis genommen und dem Bund zur Vorprüfung eingereicht.

1.8

Mit Schreiben vom 30. September 2013 hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) den Vorprüfungsbericht zur Teilrevision 2012 dem Kanton zugestellt.

1.9

Mit RRB Nr. 712 vom 15. Oktober 2013 hat der Regierungsrat die geänderte Teilrevision der kantonalen Richtplanung zur Kenntnis genommen und für die öffentliche Mitwirkung freigegeben.

1.10

Der Richtplan wurde in der Zeit vom 23. Oktober bis zum 23. Dezember 2013 öffentlich aufgelegt. Dabei wurden zu 119 Koordinationsaufgaben und Karten Abänderungsanträge gestellt. Insgesamt wurden 589 Anträge eingereicht mit bis zu 504 Unterschriften, wobei 364 unterschiedliche Formulierungen zur Anwendung gelangten. Anträge wurden dabei von Gemeinden, Parteien, Korporationen, Vereinen, Verbänden und Privatpersonen formuliert. Die Anliegen sind der Vernehmlassungsauswertung zum Kantonalen Richtplan kommentiert.

2 Erwägungen

2.1

Die Teilrevision des kantonalen Richtplans aktualisiert den Richtplan 2010 tiefgreifend und nimmt gebührend Rücksicht auf die veränderten, raumwirksamen Entwicklungen.

2.2

Gemäss Art. 18 Abs.1 des kantonalen Baugesetzes erlässt der Landrat den Richtplan, sein Entscheid ist endgültig.

Beschluss

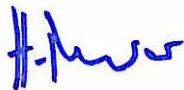
Die Teilrevision 2012/14 des kantonalen Richtplans wird zu Händen des Landrates verabschiedet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratsbüro
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Alle Gemeinden
- Baudirektion
- Bildungsdirektion
- Finanzdirektion
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktionssekretariate
- Amt für Umwelt (AfU)
- Amt für Wald und Energie (AWE)
- Amt für Landwirtschaft (ALW)
- Tiefbauamt (TBA)
- Hochbauamt (HBA)
- Fachstelle öffentlicher Verkehr und Projektentwicklung (FöVP)
- Denkmalpflege (DP)
- Fachstelle Jagd und Fischerei (FJF)
- Fachstelle N+L
- Amt für Raumentwicklung (3 mit Akten)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber



Beilagen:

- Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2012/2014, Bericht und Antrag an den Landrat vom 11. März 2014
- Vernehmlassungsauswertung zum Kantonalen Richtplan vom 11. März 2014
- Zusammenzug Rückmeldungen vom 11. Februar 2014 (siehe www.nw.ch →Landrat →Geschäfte)
- Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung vom 30. September 2013 (siehe www.nw.ch →Landrat →Geschäfte)
- Kantonaler Richtplan Stand März 2014 (siehe www.nw.ch →Landrat →Geschäfte)